

Datum 7.7.1975 sch.  
Durchwahl 16 2820  
Az IB - 10 - 7 - 2 - 2  
- 600 - 5 - 2 -

Der Präsident  
der Technischen Hochschule  
Darmstadt



Herrn  
Ernst Seeger

Durch Postzustellungsurkunde

61 Darmstadt  
Rhönring 131

Betr.: Widerspruch gegen die Feststellung des Wahlergebnisses  
für die Wahlen zum Studentenparlament

Bezug: Ihr Schreiben vom 30.6.75, eingegangen am 30.6.1975

Sehr geehrter Herr Seeger !

Aufgrund Ihres Schreibens vom 30.6.75 ergeht folgender

Bescheid:

Ihr Widerspruch gegen das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis für die Wahlen zum Studentenparlament wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Widerspruch ist zulässig und ist auch rechtzeitig eingelegt worden. Der Wahlausschuss hat das Ende der Widerspruchsfrist in seiner Sitzung vom 23.6.75 auf den 29.6.75 festgelegt. Da das Wahlergebnis erst in der Sitzung vom 23.6.75 festgestellt wurde, begann die 7-Tagefrist nach § 14 Abs. 6 der Satzung der Studentenschaft i.V. mit § 187 Abs. 1 BGB erst mit dem 24.6.75 zu laufen und endete am 30.6.75. Der Widerspruch ist aber am 30.6.75 - also rechtzeitig - eingegangen. Da die Studentenschaft derzeit keinen Ältestenrat hat, hat über den Widerspruch die untere Rechtsaufsichtsbehörde der Studentenschaft, d.i. der Präsident, zu entscheiden.

Der Widerspruch ist jedoch nicht begründet.

-2-

Nach Beendigung der Wahl am 13.6.1975 um 16.00 Uhr begann die Auszählung und zwar in der Weise, wie es in § 14 Abs. 5 der Satzung der Studentenschaft vorgeschrieben ist. Nach der Auszählung wurde festgestellt, daß 782 Stimmen mehr gezählt worden waren, als bei den Wahlen der Studenten zum Konvent und als im Wählerverzeichnis abgehakt. Angesichts dieser Sachlage sahen sich Wahlausschuss und Wahlleiter nicht in der Lage, ohne eine Kontrollzählung das Ergebnis bekanntzugeben. Da bei der Auszählung - wie nachträglich festgestellt wurde - einige Personen teilgenommen hatten, die weder dem Wahlausschuss angehörten noch Wahlhelfer waren, mußte angenommen werden, daß das gefundene Ergebnis seine alleinige Ursache nicht allein in Auszählfehlern hatte. Wahlausschuss und Wahlleiter bestanden daher auf einer Nachzählung. Diese sollte umfassen:

- 1) Zählung der Wahlzettel
- 2) Zählung der Wahlumschläge
- 3) Zählung der abgehakten Stimme im Wählerverzeichnis.

Diese Nachzählung erfolgte am 16.6.1975. Da an diesem Tage wegen der Einzelheiten der Wahlergebnisse ein großer Andrang im Wahlamt war, wurde das Wahlamt für den Publikumsverkehr geschlossen. Dagegen war es jedem Studenten auf Wunsch möglich, als Beobachter an der Auszählung teilzunehmen. Daß die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erst am 23.6.75 vorgenommen wurde, hatte seine Ursache darin, daß die Mitglieder des Wahlausschusses vor diesem Zeitpunkt nicht zu einer Sitzung zusammenkommen konnten. Ich sehe in diesem Verfahren keinen Grund, der es erforderlich machte, das Wahlergebnis für ungültig zu erklären.

Was den weiteren von Ihnen ( unter 3 ) angegebenen Anfechtungsgrund anbelangt, ist folgendes festzustellen.

Das Wahllokal Audi max wurde am 10.6.75 um 9 Uhr geöffnet. Das Wahllokal Lichtwiese wurde wenige Minuten nach 9 Uhr geöffnet. Eine weitere Verzögerung ergab sich im Wahllokal Lichtwiese, daß einige wenige Wahllisten nicht rechtzeitig dort vorlagen und erst aus dem Wahllokal Audi max dorthin gebracht werden mußten. Es wurde aber festgestellt, daß kein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert wurde, wenn gleich zuzugeben ist, daß in einigen wenigen Fällen die Wahlberechtigten einige Minuten warten mußten, bis sie ihr Wahlrecht ausüben konnten. Da durch diese festgestellten

- geringen - Verzögerungen das Wahlergebnis in keinster Weise beeinflusst wurde, sehe ich auch hier keinen Grund, das Wahlergebnis für ungültig zu erklären.

Ihr Widerspruch mußte daher zurückgewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, 61 Darmstadt, Neckarstr. 3a, erheben. Die Klage ist gegen den Präsidenten der Technischen Hochschule Darmstadt zu richten und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

- 2) Durchschlag z.K.
  - a) Asta
  - b) Wahlamt
  - c) Studentenparlament
- 3) WVL: 15.8.75